

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen der ITSC GmbH (nachfolgend ITSC genannt) und dem Auftraggeber. Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten erst dann, wenn die bestehenden Verträge deren Anwendung nicht ausschließen und keine Regelung treffen.
- 1.3 Die AGB des ITSC gelten ausschließlich. Sie finden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder anderer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Auftraggebers oder anderer Vertragspartner unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2 Vertragsschluss und Leistungsänderungen

- 2.1 Der konkrete Umfang der Leistungen des ITSC wird in jeweils in Verträgen unterschiedlicher Art und den darin in Bezug genommenen Anlagen wie Leistungsbeschreibungen oder SLA vereinbart. Die Angebote des ITSC sind freibleibend; das ITSC behält sich bis zur Annahme der Angebote durch den Auftraggeber den Widerruf derselben vor, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Das ITSC ist bei Erhalten der Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn
 - a) diese Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte des ITSC nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die das ITSC zu vertreten hat,
 - b) neue gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen, die vereinbarten Leistungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz entsprechen oder ihre Lauffähigkeit aus technischer Sicht nicht mehr gewährleistet ist,
 - c) oder vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertige Leistungen ausgetauscht werden, die vereinbarte Soll-Beschaffenheit im Wesentlichen unverändert bleibt und die damit verbundene Leistungsänderung zumutbar ist.
- 2.3 Die Leistungsänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Unzumutbarkeit der Leistungsänderung steht dem Auftraggeber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3 Aufgaben des ITSC

- 3.1 Für die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung von Daten durch das ITSC erteilt der Auftraggeber schriftliche Weisung über Art und Umfang der Daten sowie über die hierfür anzuwendenden Verfahrenstechniken. Für die Übermittlung von Daten erteilt der Auftraggeber eine entsprechende Datenfreigabeerklärung. Bei Gefahr im Verzug ist das ITSC berechtigt, die zur Sicherung des Datenbestandes erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen.
- 3.2 Das ITSC ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte zu erbringen. Die Verpflichtung des ITSC dem Auftraggeber gegenüber bleibt davon unberührt. Das ITSC wird ihre Subunternehmer in diesem Rahmen auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.
- 3.3 Das ITSC schuldet Wartungsarbeiten nur dann, wenn es zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Wartungsarbeiten werden als Dienstleistung erbracht. Art und Umfang der geschuldeten Wartungsarbeiten ergeben sich aus den gesondert abgeschlossenen Verträgen und den Leistungsbeschreibungen.
- 3.4 Das ITSC behält sich unter Fortgeltung der gesondert vereinbarten Verfügbarkeitszusage zeitweilige Beschränkungen der vertraglichen Leistungen im Hinblick auf sicherheitsrelevante Maßnahmen (insbesondere durch Wartungsarbeiten) oder Kapazitätsgrenzen vor.
- 3.5 Insbesondere stellen folgende Leistungen keine Wartungsleistungen dar und werden daher als Sonderleistungen gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste gesondert berechnet:
 - a) Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Behandlung, durch Fehler in der Bedienung der Software-Produkte, durch Hardware- oder Betriebssystemfehler und -störungen entstanden sind,
 - b) Schulung und Einweisung des Auftraggebers,
 - c) Reisekosten und Spesen bei Reisen, die im Zusammenhang mit neuen Release-Installationen oder vom Auftraggeber verursachten Fehlerbehebungen beim Auftraggeber notwendig werden,
 - d) Anpassungen der neuesten Version an kundenindividuelle Module oder Programme, die für den Auftraggeber modifiziert wurden, soweit in den weiteren Verträgen und Leistungsbeschreibungen diese Leistung nicht in schriftlicher Form eingeschlossen wurde.

4 Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich und sorgfältig die Leistungen des ITSC auf Ordnungsmäßigkeit und Kompatibilität mit seinem EDV-System zu prüfen und auf bestehende Probleme oder EDV-Konflikte hinzuweisen.
- 4.2 Der Auftraggeber übernimmt die Aufgaben, die sich aus der Ausführung der Leistungen der ITSC ergeben. Er schafft die technischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des ITSC zu seinen Lasten, insbesondere
 - a) bei der Speicherung, Übermittlung, Veränderung, Sperrung und Löschung von Daten die Datenschutzregelungen einzuhalten sowie den Datenschutz und die Datensicherheit sicherzustellen,
 - b) bei der Übermittlung von Daten die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten festzulegen,
 - c) bei Störfällen an den technischen Einrichtungen das ITSC unverzüglich zu unterrichten, damit das ITSC den Wartungsdienst einschalten kann,
 - d) bei sonstigen Störfällen an eigenen technischen Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung des ITSC haben, unverzüglich diese zu beheben und das ITSC zu unterrichten.
- 4.3 Der Auftraggeber stellt mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf alle im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Informationen über die IT-Infrastruktur, Vorgangsdaten und Dokumentationen zur Verfügung und unterstützt bei Bedarf die Kommunikation zwischen dem ITSC und Dritten.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, IT-Sicherheit im eigenen Verantwortungsbereich in Anwendung der Grundsätze von „IT-Grundschutz (BSI)“ und „ISO/IEC 27001:2013“ herzustellen. Sofern der Auftraggeber dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht erfüllt, so ist er verpflichtet dies unverzüglich nachzuholen.
- 4.5 Soweit der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet ist, handelt es sich um eine Vorleistungspflicht des Auftraggebers.

5 Mängelgewährleistung

- 5.1 Das ITSC hat dem Auftraggeber die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Für die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Der Auftraggeber kommt seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 378 HGB durch eine angemessene Funktionsprüfung zur Verfügung gestellter Software nach. Als unverzüglich im Sinne der §§ 377, 381 HGB gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei ITSC maßgeblich ist. Der Auftraggeber hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an das ITSC schriftlich zu beschreiben. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels. Nur eine in diesem Sinne vollständige Mangelanzeige ist fristwährend.
- 5.3 *Sachmängel*
- e) Der Auftraggeber hat keine Mängelansprüche
 - I. bei einer Abweichung vom vereinbarten Leistungsoll, die nicht geeignet ist, die Erfüllung des mit der Leistung beabsichtigten Zwecks wesentlich zu beeinträchtigen
 - II. bei unsachgemäßer Nutzung, nicht reproduzierbaren und auch anderweitig durch den Auftraggeber nicht nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch nachträgliche Veränderung durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, soweit das Gegenteil nicht durch den Auftraggeber bewiesen ist oder
 - III. wenn der Auftraggeber bei Programmen und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.
 - f) Das ITSC ist berechtigt, einen eventuell auftretenden Sachmangel zu umgehen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehungslösung die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Software nicht erheblich leidet.
 - g) Soweit ein Mangel vorliegt, stehen dem Auftraggeber folgende Mängelansprüche zu:
 - I. Das Recht auf Nacherfüllung. Das ITSC entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.
 - II. Bei zeitlich andauernden Vertragsverhältnissen und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Minderung einer laufenden Vergütung sowie nach Fehlschlagen der Nacherfüllung auf Kündigung des Vertrags und/oder Schadensersatz.
 - III. Bei Kauf- oder Werkleistungen nach Fehlschlagen der Nacherfüllung das Recht auf Minderung der Vergütung, auf Rücktritt und/oder Schadensersatz.
- 5.4 *Rechtsmängel*
- a) Die Leistung ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Leistung keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen können.
 - b) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung des ITSC seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich das ITSC. Das ITSC und ggf. ihre Vorlieferanten sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, unberechtigt geltend gemachte Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren, der Auftraggeber hat das ITSC dabei zu unterstützen. Werden durch eine Leistung des ITSC Rechte Dritter verletzt, wird das ITSC nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber
 - I. das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder
 - II. die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.
 - c) Falls keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand durch das ITSC erzielt werden kann, wird das ITSC die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung (abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts) zurücknehmen. Die Interessen des Auftraggebers werden dabei angemessen berücksichtigt.

5.5 *Pflichtverletzung bei Dienstleistungen*

Bei einer vom ITSC geschuldeten Dienstleistung ist das Tätigwerden nach bestem Bemühen geschuldet. Wird eine Leistung, die als Dienstleistung zu qualifizieren ist (z.B. einfache Kontrolltätigkeiten), nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom ITSC zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz und Kündigung, bleiben hiervon unberührt.

5.6 *Mietrechtliche Mängelgewährleistung*

Die mietrechtliche Gewährleistung des ITSC ist auf die vertragswesentlichen Pflichten des Vermieters beschränkt. Dies sind die Überlassung der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese nicht vom Auftraggeber übernommen wurden. Im Übrigen ist die Haftung des ITSC wegen Verletzung sonstiger mietrechtlicher Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss unbeschadet der Regelungen zur Haftung in der Grundlagenvereinbarung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

6 Haftung/Schadensersatz

- 6.1 Das ITSC haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.
- 6.2 Das ITSC haftet nicht für Schäden, die durch Einsatz fehlerhafter und nicht selbst entwickelter Programme entstehen.
- 6.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des ITSC auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ITSC.
- 6.4 Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet das ITSC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers im Verzugsfall bleiben unberührt.
- 6.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind (§ 536 a Abs. 1, 1. Alt. BGB), wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.6 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet das ITSC nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

- 6.7 Bei Verlust von Daten haftet das ITSC nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des ITSC tritt diese Haftung nur ein, wenn das ITSC mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Vorstehendes gilt nicht, soweit sich das ITSC gegenüber dem Auftraggeber zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

7 Verjährung

- 7.1 Die Verjährungsfrist beträgt
- bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Kaufgegenstände, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - bei anderen Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr;
 - bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- 7.2 Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt Ziff. 6.1 nicht. Hat das ITSC ausdrücklich eine Beschaffenheitsgarantie eingeräumt, so verjähren die Ansprüche aus dieser Beschaffenheitsgarantie innerhalb von 2 Jahren.
- 7.3 Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sachmängeln oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln.

8 Geistiges Eigentum der ITSC

- 8.1 Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen und Dienstleistungen, die das ITSC dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem ITSC zu und bedürfen der Einräumung von Nutzungsrechte an den Auftraggeber. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat das ITSC entsprechende Verwertungsrechte.
- 8.2 Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird, erhält der Auftraggeber eine einfache, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des vorgenannten geistigen Eigentums ausschließlich zu dem Zweck und für die Dauer der mit ITSC abgeschlossenen Verträge. Gleiches gilt auch für Arbeitsergebnisse, d.h. sämtliche durch die Tätigkeit der ITSC im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.

9 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, die Laufzeit und Kündigung wird in den jeweiligen Verträgen sowie weiteren Übereinkünften geregelt.
- 9.2 Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

10 Termine, Leistungszeiten, Verzug

- 10.1 Vereinbarte Leistungstermine und Fristen sind dann verbindlich, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich als verbindlich bezeichnet und beiden Parteien durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt wurden. In allen anderen Fällen sind genannte Termine oder Fristen als unverbindlich zu behandeln. Wird die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist durch ein unvorhergesehenes Ereignis bestimmt, welches außerhalb des Einflussbereichs des ITSC liegt, so ist der Termin bzw. die Frist entsprechend neu zu berechnen.
- 10.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Pandemien, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Behördliche Anordnungen Cyberangriffe etc. – auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat ITSC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen das ITSC, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit später zu erbringen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3 Im Übrigen kommt das ITSC grundsätzlich erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat, es sei denn, es ist eine kürzere Frist vereinbart. Im Falle des Verzugs hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung je Woche, maximal 5,0 % des Rechnungswertes oder bei wiederkehrenden Leistungen maximal 10 % der monatlich für die vom Verzug betroffenen Leistungen zu entrichtende Vergütung.

11 Zahlungen

- 11.1 Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das ITSC ist berechtigt, für Leistungen außerhalb der Unternehmensstandorte Reisekosten und Spesen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gesondert in Rechnung zu stellen.
- 11.2 Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Das ITSC ist berechtigt, ausstehende Rechnungsbeträge bei Verzug gemäß §§ 247, 288 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 11.3 Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn das ITSC über den Betrag verfügen kann.
- 11.4 Bei noch offenen Rechnungen des ITSC gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung, soweit es sich bei dieser Forderung nicht um eine Forderung handelt, gegenüber welcher der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat.
- 11.5 Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 11.6 Das ITSC ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen des ITSC durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen des ITSC verweigert bzw. nicht leistet und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen des ITSC bestehen.
- 11.7 Nicht in den Leistungsbeschreibungen enthaltene Sonderleistungen, die im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung für den Auftraggeber erbracht werden, berechtigen das ITSC zur Abrechnung nach Zeitaufwand mit dem jeweils gültigen Stundensatz.
- 11.8 Das ITSC ist berechtigt, innerhalb der Vertragslaufzeit bei nicht einkalkulierten Kostensteigerungen (z.B. Preiserhöhungen der Vorlieferanten, Tarifabschlüssen etc.) Vertragsverhandlungen mit dem Ziel einer situationsadäquaten Preisanpassung zu verlangen.

12 Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Gegenständen

- 12.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum des ITSC.
- 12.2 Darüber hinaus bleibt das ITSC Eigentümerin der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und des ITSC.
- 12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber tritt ITSC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Das ITSC nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an das ITSC zu leisten. Weitergehende Ansprüche der ITSC bleiben unberührt. Der Auftraggeber hat dem ITSC auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 12.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat das ITSC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem ITSC gehörenden Waren erfolgen.
- 12.5 Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen, die der ITSC nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt das ITSC Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltware in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Auftraggeber an das ITSC bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Das ITSC nimmt diese Übertragung an.
- 12.6 Der Auftraggeber ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Auftraggeber ist ohne die Zustimmung vom ITSC nicht berechtigt, die Vorbehaltware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des ITSC gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber das ITSC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des ITSC zu informieren und an den Maßnahmen des ITSC zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- 12.7 Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an das ITSC ab. Das ITSC nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderen, nicht vom ITSC gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an das ITSC zu leisten.
- 12.8 Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an das ITSC abgetretenen Forderungen treuhänderisch für das ITSC im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht des ITSC, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird das ITSC die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges –, hat er dem ITSC die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und dem ITSC alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Angaben zu machen, das ITSC zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 12.9 Das ITSC kann die Berechtigung des Auftraggebers zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ITSC nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
- 12.10 Das ITSC ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des ITSC aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem ITSC.
- 12.11 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber dem ITSC zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Auftraggeber zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, ist das ITSC berechtigt, den Gegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die an das ITSC abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des Auftraggebers einzuziehen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, das ITSC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

13 Datenschutz

Das ITSC ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesetzlich verpflichtet. Zwischen den Vertragsparteien wird eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm über ITSC zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 14.2 Der Auftraggeber wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels oder E-Mail und anderen elektronischen Meldungen wie z.B. über das Self-Service-Portal oder das Ticket-Tool.
- 15.2 Die Parteien informieren einander zeitnah über wesentliche Umstände betreffend die vertraglichen Beziehungen.
- 15.3 Wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.
- 15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Hannover. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 15.5 Wenn sich Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen oder über seine Gültigkeit ergeben, soll vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Mediationsverfahren nach den Regelungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) durchgeführt werden. Der ordentliche Rechtsweg soll erst beschritten werden, wenn sich die Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eine einvernehmliche Lösung verständigen können.